

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (Monatszahlen)

JC Halle (Saale), Stadt
Januar 2019

ANTRAG AUF LEISTUNGEN ZUR SICHERUNG NACH DEM ZWEITEN BUCH SOZIALGES...

Die mit dem Antragsvordruck erfragten Daten werden aufgrund der §§ 60 - 65 SGB II, §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II im Internet unter <http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de> abrufbar.

Ausfüllhinweise sind bei den örtlich zuständigen Stellen erhältlich oder im Internet unter <http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de> abrufbar.

Bitte den Tag der Antragstellung angeben

- nur ausfüllen, wenn die Angaben bekannt sind -

I. Allgemeine Daten des Antragstellers/der Antragstellerin

Familiename
Vorname
Straße, Haus-Nr. - ggf. bei wem -
PLZ, Wohnort

Hier können Sie Ihre Telefonnummer und mögliche Rückfragen angeben



Impressum

Auftragsnummer:	97067
Reihe:	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
Titel:	Grundsicherung für Arbeitsuchende Vormonats- und Vorjahresvergleiche
Region:	JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Januar 2019)
Berichtsmonat:	Januar 2019
Erstellungsdatum:	10.05.2019
Hinweise:	Fehlende Werte bei einzelnen Kreisen können wegen unplausibler bzw. unvollständiger Datenlage auftreten.
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Ost Storkower Straße 120 10407 Berlin
E-Mail:	Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de
Hotline:	030/555599-7373
Fax:	030/555599-7375

Weiterführende statistische Informationen

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de Register: "Statistik nach Themen" http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Grundsicherung für Arbeitsuchende

JC Halle (Saale), Stadt

Januar 2019

Tabelle

Link	Methodische Hinweise
Tabelle 1	Eckwerte zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
Tabelle 2	Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG)
Tabelle 3	Bestand an erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
Tabelle 4	Zugang in und Abgang aus Regelleistungsbezug
Tabelle 5	Bedarfsgemeinschaften (BG) mit zu berücksichtigendem, anrechenbarem und verfügbarem Einkommen
Tabelle 6	Personen in Bedarfsgemeinschaften (BG) mit zu berücksichtigendem, anrechenbarem und verfügbarem Einkommen
Tabelle 7	Sanktionen gemäß § 31 SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)
Tabelle 8	Sanktionen gemäß § 31 SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) von 15 bis unter 25 Jahren
Tabelle 9	Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II
Tabelle 10	Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher
Tabelle 11	Bedarfsgemeinschaften (BG) mit erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Beziehern - Bestand und durchschnittliche Zahlungsansprüche
Link	Statistik-Infoseite

Tabelle 1: Eckwerte zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Januar 2019)

Januar 2019

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an nächsthöh. Kategorie in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
Bestand Bedarfsgemeinschaften (BG)	17.496	17.463	18.852	33	0,2	- 1.356	- 7,2	100,0
Personen pro Bedarfsgemeinschaft	2,0	2,0	1,9	- 0,0	- 0,1	0	1,5	x
dar. Single-BG	10.011	9.972	10.813	39	0,4	- 802	- 7,4	57,2
Alleinerziehende-BG	3.185	3.188	3.430	- 3	- 0,1	- 245	- 7,1	18,2
Partner-BG ohne Kinder	1.355	1.345	1.526	10	0,7	- 171	- 11,2	7,7
Partner-BG mit Kindern	2.710	2.726	2.833	- 16	- 0,6	- 123	- 4,3	15,5
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	17.475	17.444	18.822	31	0,2	- 1.347	- 7,2	99,9
Zahlungsansprüche pro Bedarfsgemeinschaft in Euro	925,92	904,21	919,15	22	2,4	7	0,7	100,0
dar. Gesamtregelleistung	759,49	745,04	755,53	14,45	1,9	3,96	0,5	82,0
dav. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	367,69	356,97	360,55	10,73	3,0	7,14	2,0	48,4
Regelbedarf Sozialgeld	25,59	23,97	26,97	1,62	6,8	- 1,38	- 5,1	3,4
Mehrbedarfe	22,65	22,09	22,32	0,55	2,5	0,33	1,5	3,0
Kosten der Unterkunft	343,56	342,01	345,69	1,55	0,5	- 2,13	- 0,6	45,2
Sozialversicherungsleistungen	158,17	150,96	151,60	7,22	4,8	6,58	4,3	17,1
Weitere Zahlungsansprüche	8,26	8,22	12,03	0,04	0,5	- 3,77	- 31,3	0,9
Bestand Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)	34.189	34.166	36.304	23	0,1	- 2.115	- 5,8	100,0
Leistungsberechtigte (LB)	33.005	33.019	35.427	- 14	- 0,0	- 2.422	- 6,8	96,5
Regelleistungsberechtigte (RLB)	32.566	32.569	35.022	- 3	- 0,0	- 2.456	- 7,0	98,7
dar. Männer	16.924	16.895	18.229	29	0,2	- 1.305	- 7,2	52,0
Frauen	15.642	15.674	16.793	- 32	- 0,2	- 1.151	- 6,9	48,0
unter 25 Jahren	13.805	13.875	14.788	- 70	- 0,5	- 983	- 6,6	42,4
Ausländer	10.577	10.543	10.821	34	0,3	- 244	- 2,3	32,5
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	22.781	22.723	24.604	58	0,3	- 1.823	- 7,4	100,0
dar. Männer	11.850	11.803	12.814	47	0,4	- 964	- 7,5	52,0
Frauen	10.931	10.920	11.790	11	0,1	- 859	- 7,3	48,0
Alleinerziehende	3.167	3.170	3.398	- 3	- 0,1	- 231	- 6,8	13,9
erwerbstätige ELB	5.522	5.765	6.164	- 243	- 4,2	- 642	- 10,4	24,2
Ausländer	7.091	7.042	7.484	49	0,7	- 393	- 5,3	31,1
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	9.785	9.846	10.418	- 61	- 0,6	- 633	- 6,1	30,0
Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	439	450	405	- 11	- 2,4	34	8,4	1,3
Nichtleistungsberechtigte (NLB)	1.184	1.147	877	37	3,2	307	35,0	3,5
vom Leistungsanspruch ausgeschl. Personen (AUS)	542	546	535	- 4	- 0,7	7	1,3	45,8
Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)	642	601	342	41	6,8	300	87,7	54,2
Zugang als ELB in Regelleistungsbezug	734	680	738	54	7,9	- 4	- 0,5	100,0
Abgang als ELB in Regelleistungsbezug	744	789	757	- 45	- 5,7	- 13	- 1,7	100,0
SGB II-Hilfequoten ¹⁾								
SGB II-Quote	18,0	18,0	19,3	-	x	- 1,3	x	x
ELB-Quote	15,0	14,9	16,2	0,1	x	- 1,2	x	x
dar. Männer	15,4	15,4	16,7	-	x	- 1,3	x	x
Frauen	14,5	14,5	15,7	-	x	- 1,2	x	x
15 bis unter 25 Jahre	15,7	15,7	17,0	-	x	- 1,3	x	x
25 bis unter 55 Jahre	15,8	15,7	17,4	0,1	x	- 1,6	x	x
55 Jahre und älter	11,9	11,8	11,9	0,1	x	-	x	x
NEF-Quote	30,6	30,8	32,6	- 0,2	x	- 2,0	x	x

Erstellungsdatum: 10.05.2019, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

 1) Datenquelle für die Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt bzw. Schätzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zur Verteilung der Bevölkerung auf die Bezirke Berlins. Erläuterung der Hilfequoten: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Berechnung-der-Hilfequoten/Berechnung-der-Hilfequoten-Nav.html>.

Tabelle 2: Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG)

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Januar 2019)

Januar 2019

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Kategorie in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
Bedarfsgemeinschaften	17.496	17.463	18.852	33	0,2	- 1356	- 7,2	100,0
dav. mit 1 Person	10.016	9.974	10.819	42	0,4	- 803	- 7,4	57,2
mit 2 Personen	3.070	3.069	3.364	1	0,0	- 294	- 8,7	17,5
mit 3 Personen	1.854	1.865	2.081	- 11	- 0,6	- 227	- 10,9	10,6
mit 4 Personen	1.213	1.215	1.280	- 2	- 0,2	- 67	- 5,2	6,9
mit 5 und mehr Personen	1.343	1.340	1.308	3	0,2	35	2,7	7,7
Personen pro Bedarfsgemeinschaft	2,0	2,0	1,9	- 0	- 0,1	0	1,5	x
dar. mit 1 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)	13.149	13.128	14.048	21	0,2	- 899	- 6,4	75,2
mit 2 und mehr ELB	4.309	4.304	4.757	5	0,1	- 448	- 9,4	24,6
dar. mit Kindern unter 3 Jahren	2.198	2.206	2.253	- 8	- 0,4	- 55	- 2,4	12,6
mit Kindern unter 6 Jahren	3.469	3.495	3.599	- 26	- 0,7	- 130	- 3,6	19,8
mit Kindern unter 15 Jahren	5.518	5.533	5.810	- 15	- 0,3	- 292	- 5,0	31,5
mit Kindern unter 18 Jahren	5.902	5.920	6.274	- 18	- 0,3	- 372	- 5,9	33,7
dar. Single-BG	10.011	9.972	10.813	39	0,4	- 802	- 7,4	57,2
dar. mit Single unter 25 Jahren	1.300	1.319	1.410	- 19	- 1,4	- 110	- 7,8	7,4
Alleinerziehende-BG	3.185	3.188	3.430	- 3	- 0,1	- 245	- 7,1	18,2
dav. mit 1 Kind	1.684	1.688	1.821	- 4	- 0,2	- 137	- 7,5	9,6
mit 2 Kindern	965	966	1.055	- 1	- 0,1	- 90	- 8,5	5,5
mit 3 und mehr Kindern	536	534	554	2	0,4	- 18	- 3,2	3,1
Partner-BG	4.065	4.071	4.359	- 6	- 0,1	- 294	- 6,7	23,2
dav. ohne Kinder	1.355	1.345	1.526	10	0,7	- 171	- 11,2	7,7
mit Kindern	2.710	2.726	2.833	- 16	- 0,6	- 123	- 4,3	15,5
dav. mit 1 Kind	833	841	943	- 8	- 1,0	- 110	- 11,7	4,8
mit 2 Kindern	821	820	869	1	0,1	- 48	- 5,5	4,7
mit 3 und mehr Kindern	1.056	1.065	1.021	- 9	- 0,8	35	3,4	6,0
dar. Partner-BG mit Kindern, beide P. arbeitslos	198	174	244	24	13,8	- 46	- 18,9	1,1
dav. mit 1 Kind	55	52	78	3	5,8	- 23	- 29,5	0,3
mit 2 Kindern	61	49	81	12	24,5	- 20	- 24,7	0,3
mit 3 und mehr Kindern	82	73	85	9	12,3	- 3	- 3,5	0,5

Tabelle 3: Bestand an erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Januar 2019)

Januar 2019

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
Regelleistungsberechtigte (RLB)	32.566	32.569	35.022	- 3	- 0,0	- 2456	- 7,0	100,0
dav. Männer	16.924	16.895	18.229	29	0,2	- 1305	- 7,2	52,0
Frauen	15.642	15.674	16.793	- 32	- 0,2	- 1151	- 6,9	48,0
dar. unter 18 Jahren	10.775	10.846	11.607	- 71	- 0,7	- 832	- 7,2	33,1
dav. unter 25 Jahren	13.805	13.875	14.788	- 70	- 0,5	- 983	- 6,6	42,4
25 bis unter 55 Jahre	14.937	14.902	16.444	35	0,2	- 1507	- 9,2	45,9
55 Jahre und älter	3.824	3.792	3.790	32	0,8	34	0,9	11,7
dar. Ausländer	10.577	10.543	10.821	34	0,3	- 244	- 2,3	32,5
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	22.781	22.723	24.604	58	0,3	- 1823	- 7,4	100,0
dav. Männer	11.850	11.803	12.814	47	0,4	- 964	- 7,5	52,0
Frauen	10.931	10.920	11.790	11	0,1	- 859	- 7,3	48,0
dar. 15 bis unter 18 Jahre	1.152	1.154	1.336	- 2	- 0,2	- 184	- 13,8	5,1
dav. unter 25 Jahren	4.155	4.157	4.503	- 2	- 0,0	- 348	- 7,7	18,2
25 bis unter 55 Jahre	14.860	14.827	16.370	33	0,2	- 1510	- 9,2	65,2
55 Jahre und älter	3.766	3.739	3.731	27	0,7	35	0,9	16,5
dar. Arbeitslose	7.794	7.364	9.034	430	5,8	- 1240	- 13,7	34,2
dav. Männer	4.635	4.390	5.342	245	5,6	- 707	- 13,2	20,3
Frauen	3.159	2.974	3.692	185	6,2	- 533	- 14,4	13,9
dav. 15 bis unter 25 Jahre	854	774	908	80	10,3	- 54	- 5,9	3,7
55 Jahre und älter	1.243	1.162	1.326	81	7,0	- 83	- 6,3	5,5
dar. Alleinerziehende	3.167	3.170	3.398	- 3	- 0,1	- 231	- 6,8	13,9
dav. 15 bis unter 25 Jahre	338	339	315	- 1	- 0,3	23	7,3	1,5
25 Jahre und älter	2.829	2.831	3.083	- 2	- 0,1	- 254	- 8,2	12,4
dar. erwerbstätige ELB	5.522	5.765	6.164	- 243	- 4,2	- 642	- 10,4	24,2
dav. Männer	2.946	3.090	3.146	- 144	- 4,7	- 200	- 6,4	12,9
Frauen	2.576	2.675	3.018	- 99	- 3,7	- 442	- 14,6	11,3
dar. Aufstocker ¹⁾	357	335	348	22	6,6	9	2,6	1,6
dar. Ausländer	7.091	7.042	7.484	49	0,7	- 393	- 5,3	31,1
dav. Männer	4.010	3.993	4.372	17	0,4	- 362	- 8,3	17,6
Frauen	3.081	3.049	3.112	32	1,0	- 31	- 1,0	13,5
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	9.785	9.846	10.418	- 61	- 0,6	- 633	- 6,1	100,0
dav. unter 3 Jahren	2.329	2.332	2.355	- 3	- 0,1	- 26	- 1,1	23,8
3 bis unter 6 Jahre	2.051	2.085	2.164	- 34	- 1,6	- 113	- 5,2	21,0
6 bis unter 15 Jahre	5.233	5.265	5.731	- 32	- 0,6	- 498	- 8,7	53,5
15 Jahre und älter	172	164	168	8	4,9	4	2,4	1,8
dar. Ausländer	3.486	3.501	3.337	- 15	- 0,4	149	4,5	35,6

Erstellungsdatum: 10.05.2019, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Personen, die gleichzeitig Arbeitslosengeld (SGB III) und Arbeitslosengeld II (SGB II) beziehen.



Tabelle 4: Zugang in und Abgang aus Regelleistungsbezug

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Januar 2019)

Januar 2019

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
Regelleistungsberechtigte (RLB)								
Zugang	1.142	1.037	1.190	105	10,1	- 48	- 4,0	100,0
dav. Männer	637	571	676	66	11,6	- 39	- 5,8	55,8
Frauen	505	466	514	39	8,4	- 9	- 1,8	44,2
dar. unter 18 Jahren	449	393	498	56	14,2	- 49	- 9,8	39,3
unter 25 Jahren	612	552	635	60	10,9	- 23	- 3,6	53,6
dar. Vorbezug Regelleistung länger als 3 Monate zurück	459	348	395	111	31,9	64	16,2	40,2
Vorbezug Regelleistung innerhalb d. letzten 3 Mon.	475	467	581	8	1,7	- 106	- 18,2	41,6
Vorbezug Regelleistung innerhalb d. letzten 12 Mon.	721	623	751	98	15,7	- 30	- 4,0	63,1
Abgang	1.166	1.192	1.154	- 26	- 2,2	12	1,0	100,0
dav. Männer	621	657	633	- 36	- 5,5	- 12	- 1,9	53,3
Frauen	545	535	521	10	1,9	24	4,6	46,7
dar. unter 18 Jahren	474	447	430	27	6,0	44	10,2	40,7
unter 25 Jahren	603	589	565	14	2,4	38	6,7	51,7
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)								
Zugang	734	680	738	54	7,9	- 4	- 0,5	100,0
dav. Männer	435	411	436	24	5,8	- 1	- 0,2	59,3
Frauen	299	269	302	30	11,2	- 3	- 1,0	40,7
dar. 15 bis unter 25 Jahren	209	200	186	9	4,5	23	12,4	28,5
dar. Vorbezug länger als 3 Monate zurück	340	277	281	63	22,7	59	21,0	46,3
Vorbezug innerhalb der letzten 3 Monate	287	315	354	- 28	- 8,9	- 67	- 18,9	39,1
Vorbezug innerhalb der letzten 12 Monate	477	430	460	47	10,9	17	3,7	65,0
dar. letzter ALG-Bezug innerhalb der letzten 3 Monate	52	37	60	15	40,5	- 8	- 13,3	7,1
Aufstocker (Parallelbezug Arbeitslosengeld)	25	21	49	4	19,0	- 24	- 49,0	3,4
Abgang	744	789	757	- 45	- 5,7	- 13	- 1,7	100,0
dav. Männer	428	461	427	- 33	- 7,2	1	0,2	57,5
Frauen	316	328	330	- 12	- 3,7	- 14	- 4,2	42,5
dar. 15 bis unter 25 Jahre	183	192	180	- 9	- 4,7	3	1,7	24,6
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)								
Zugang	408	357	452	51	14,3	- 44	- 9,7	100,0
Abgang	422	403	397	19	4,7	25	6,3	100,0

Erstellungsdatum: 10.05.2019, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte ausnahmsweise anonymisiert.

Tabelle 5: Bestand an Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) mit Einkommen

 JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Januar 2019)
 Januar 2019

Merkmal	Berichtsmonat	Vormonat	Vorjahresmonat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil am jeweiligen BG-Typ in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften	17.475	17.444	18.822	31	0,2	- 1347	- 7,2	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	10.006	10.135	10.695	- 129	- 1,3	- 689	- 6,4	57,3
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	57,3	58,1	56,8	- 0,8	- 1,4	0,4	0,8	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG ¹⁾	431,65	438,33	425,56	- 6,68	- 1,5	6,09	1,4	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart ¹⁾	753,86	754,44	748,94	- 0,58	- 0,1	4,92	0,7	x
dar. Erwerbstätigkeit	5.172	5.384	5.743	- 212	- 3,9	- 571	- 9,9	29,6
Kindergeld	6.331	6.328	6.650	3	0,0	- 319	- 4,8	36,2
Unterhalt	2.116	2.077	1.767	39	1,9	349	19,8	12,1
Sozialleistungen	1.009	983	992	26	2,6	17	1,7	5,8
Einkommen aus Kap.-Verm., Verm. u. Verp.	16	12	14	4	33,3	2	14,3	0,1
sonstige Einkommen	1.302	1.278	1.366	24	1,9	- 64	- 4,7	7,5
dar. mit verfügbarem Einkommen	10.006	10.135	10.695	- 129	- 1,3	- 689	- 6,4	57,3
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	57,3	58,1	56,8	- 0,8	- 1,4	0,4	0,8	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG ¹⁾	392,08	396,87	383,94	- 4,79	- 1,2	8,14	2,1	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart ¹⁾	684,75	683,09	675,69	1,67	0,2	9,06	1,3	x
dar. mit anrechenbarem Einkommen	9.546	9.672	10.226	- 126	- 1,3	- 680	- 6,6	54,6
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	54,6	55,4	54,3	- 0,8	- 1,5	0,3	0,5	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG ¹⁾	318,21	320,17	307,37	- 1,97	- 0,6	10,83	3,5	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart ¹⁾	582,51	577,45	565,75	5,06	0,9	16,76	3,0	x
Single-BG	10.008	9.971	10.806	37	0,4	- 798	- 7,4	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	3.326	3.435	3.516	- 109	- 3,2	- 190	- 5,4	33,2
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	19,0	19,7	18,7	- 0,7	- 3,3	0,4	1,9	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG ¹⁾	166,81	174,78	169,99	- 7,97	- 4,6	- 3,18	- 1,9	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart ¹⁾	501,92	507,34	522,45	- 5,41	- 1,1	- 20,52	- 3,9	x
Alleinerziehende-BG	3.184	3.186	3.428	- 2	- 0,1	- 244	- 7,1	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	3.075	3.078	3.326	- 3	- 0,1	- 251	- 7,5	96,6
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	17,6	17,6	17,7	- 0,0	- 0,3	- 0,1	- 0,4	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG ¹⁾	712,09	713,32	707,57	- 1,23	- 0,2	4,53	0,6	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart ¹⁾	737,34	738,35	729,27	- 1,02	- 0,1	8,07	1,1	x
Partner-BG ohne Kinder	1.350	1.340	1.520	10	0,7	- 170	- 11,2	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	786	786	913	-	-	- 127	- 13,9	58,2
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	4,5	4,5	4,9	- 0,0	- 0,2	- 0,4	- 7,3	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG ¹⁾	492,80	496,29	515,54	- 3,49	- 0,7	- 22,75	- 4,4	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart ¹⁾	846,41	846,09	858,30	0,32	0,0	- 11,89	- 1,4	x
Partner-BG mit Kindern	2.705	2.721	2.828	- 16	- 0,6	- 123	- 4,3	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	2.620	2.641	2.732	- 21	- 0,8	- 112	- 4,1	96,9
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	15,0	15,1	14,5	- 0,1	- 1,0	0,5	3,3	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG ¹⁾	1.036,71	1.039,68	996,05	- 2,97	- 0,3	40,66	4,1	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart ¹⁾	1.070,34	1.071,17	1.031,05	- 0,83	- 0,1	39,29	3,8	x

Erstellungsdatum: 10.05.2019, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Einkommenswerte werden in Euro angegeben.

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte ausnahmsweise

1) Merkmal bezieht sich auf die entsprechende Kategorie

Tabelle 6: Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB) mit Einkommen

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Januar 2019)

Januar 2019

Merkmal	Berichtsmonat	Vormonat	Vorjahresmonat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8
Regelleistungsberechtigte (RLB)	32.566	32.569	35.022	- 3	- 0,0	- 2456	- 7,0	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	18.851	19.055	20.141	- 204	- 1,1	- 1290	- 6,4	57,9
Anteil an RLB insgesamt (in %)	57,9	58,5	57,5	- 0,6	- 1,1	0,4	0,7	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle Personen	231,63	234,77	228,71	- 3,14	- 1,3	2,92	1,3	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart	400,15	401,27	397,69	- 1,13	- 0,3	2,45	0,6	x
dar. Erwerbstätigkeit	5.529	5.773	6.167	- 244	- 4,2	- 638	- 10,3	17,0
Kindergeld	12.098	12.109	12.656	- 11	- 0,1	- 558	- 4,4	37,1
Unterhalt	2.882	2.842	2.339	40	1,4	543	23,2	8,8
Sozialleistungen	1.055	1.029	1.063	26	2,5	- 8	- 0,8	3,2
Einkommen aus Kap.-Verm., Verm. u. Verp.	16	12	14	4	33,3	2	14,3	0,0
sonstige Einkommen	1.346	1.316	1.414	30	2,3	- 68	- 4,8	4,1
dar. mit verfügbarem Einkommen	18.851	19.055	20.141	- 204	- 1,1	- 1290	- 6,4	57,9
Anteil an Personen insgesamt (in %)	57,9	58,5	57,5	- 0,6	- 1,1	0,4	0,7	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle RLB	210,39	212,57	206,34	- 2,17	- 1,0	4,05	2,0	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart	363,46	363,32	358,80	0,14	0,0	4,66	1,3	x
dar. mit anrechenbarem Einkommen	18.098	18.286	19.382	- 188	- 1,0	- 1284	- 6,6	55,6
Anteil an Personen insgesamt (in %)	55,6	56,1	55,3	- 0,6	- 1,0	0,2	0,4	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle RLB	170,75	171,49	165,19	- 0,74	- 0,4	5,56	3,4	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart	307,25	305,43	298,49	1,82	0,6	8,76	2,9	x
Männer	16.924	16.895	18.229	29	0,2	- 1305	- 7,2	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	9.423	9.521	9.930	- 98	- 1,0	- 507	- 5,1	55,7
Anteil an Personen insgesamt (in %)	28,9	29,2	28,4	- 0,3	- 1,0	0,6	2,1	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle ¹⁾	227,89	231,15	218,01	- 3,26	- 1,4	9,88	4,5	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart ¹⁾	409,30	410,18	400,22	- 0,88	- 0,2	9,08	2,3	x
Frauen	15.642	15.674	16.793	- 32	- 0,2	- 1151	- 6,9	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	9.428	9.534	10.211	- 106	- 1,1	- 783	- 7,7	60,3
Anteil an Personen insgesamt (in %)	29,0	29,3	29,2	- 0,3	- 1,1	- 0,2	- 0,7	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle ¹⁾	235,67	238,67	240,32	- 3,00	- 1,3	- 4,65	- 1,9	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart ¹⁾	391,00	392,38	395,23	- 1,38	- 0,4	- 4,24	- 1,1	x
Personen bis unter 25 Jahren	13.805	13.875	14.788	- 70	- 0,5	- 983	- 6,6	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	11.798	11.863	12.488	- 65	- 0,5	- 690	- 5,5	85,5
Anteil an Personen insgesamt (in %)	36,2	36,4	35,7	- 0,2	- 0,5	0,6	1,6	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle ¹⁾	231,55	230,52	214,62	1,03	0,4	16,93	7,9	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart ¹⁾	270,94	269,62	254,15	1,32	0,5	16,79	6,6	x
Personen von 55 Jahren und älter	3.824	3.792	3.790	32	0,8	34	0,9	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	1.515	1.543	1.515	- 28	- 1,8	-	-	39,6
Anteil an Personen insgesamt (in %)	4,7	4,7	4,3	- 0,1	- 1,8	0,3	7,5	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle ¹⁾	224,13	232,67	229,61	- 8,54	- 3,7	- 5,48	- 2,4	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart ¹⁾	565,72	571,79	574,39	- 6,07	- 1,1	- 8,67	- 1,5	x
Alleinerziehende ²⁾	3.167	3.170	3.398	- 3	- 0,1	- 231	- 6,8	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	1.687	1.697	1.797	- 10	- 0,6	- 110	- 6,1	53,3
Anteil an Personen insgesamt (in %)	5,2	5,2	5,1	- 0,0	- 0,6	0,0	1,0	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle ¹⁾	273,24	276,50	301,30	- 3,26	- 1,2	- 28,06	- 9,3	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart ¹⁾	512,95	516,50	569,74	- 3,54	- 0,7	- 56,79	- 10,0	x

Erstellungsdatum: 10.05.2019, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Einkommenswerte werden in Euro angegeben.

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte

1) Merkmal bezieht sich auf die entsprechende Kategorie

2) erwerbsfähige alleinerziehende Leistungsberechtigte

Tabelle 7: Sanktionen gemäß § 31 SGB II gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Januar 2019)

Januar 2019

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil am jeweiligen Merkmal in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
neu festgestellte Sanktionen	614	487	540	127	26,1	74	13,7	100,0
dav. Weigerung Erfüllung Pflichten der EGV	39	40	48	- 1	- 2,5	- 9	- 18,8	6,4
Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung und Maßnahme	34	28	27	6	21,4	7	25,9	5,5
Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	*	9	*	x	x	x	x	x
Meldeversäumnis beim Träger	507	392	443	115	29,3	64	14,4	82,6
Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	*	-	-	x	x	x	x	x
Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	-	-	-	-	x	-	x	-
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	-	-	*	-	x	x	x	-
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	12	12	8	-	-	4	50,0	2,0
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	13	6	10	7	116,7	3	30,0	2,1
ELB mit mindestens einer neu festgestellten Sanktion	389	326	360	63	19,3	29	8,1	100,0
dar. arbeitslos	199	157	196	42	26,8	3	1,5	51,2
Sanktionsbestand	1.510	1.380	1.519	130	9,4	- 9	- 0,6	100,0
ELB mit mindestens einer Sanktion	813	757	826	56	7,4	- 13	- 1,6	100,0
Sanktionsquote bez. auf alle ELB in %	3,6	3,3	3,4	0,2	x	0,2	x	x
dav. mit 1 Sanktion	453	421	472	32	7,6	- 19	- 4,0	55,7
mit 2 Sanktionen	159	159	163	-	-	- 4	- 2,5	19,6
mit 3 und mehr Sanktionen	201	177	191	24	13,6	10	5,2	24,7
dar. arbeitslos	465	403	483	62	15,4	- 18	- 3,7	57,2
dav. mit 1 Sanktion	293	245	302	48	19,6	- 9	- 3,0	36,0
mit 2 Sanktionen	83	85	82	- 2	- 2,4	1	1,2	10,2
mit 3 und mehr Sanktionen	89	73	99	16	21,9	- 10	- 10,1	10,9
Sanktionsquote bez. auf arbeitslose ELB in %	6,0	5,5	5,3	0,5	x	0,6	x	x
dar. vollsanktioniert ¹⁾	20	16	20	4	25,0	-	-	2,5
dar. mit Kürzung Regelbedarf	775	726	795	49	6,7	- 20	- 2,5	95,3
... Mehrbedarfe	9	7	9	2	28,6	-	-	1,1
... Kosten der Unterkunft	79	73	66	6	8,2	13	19,7	9,7

Erstellungsdatum: 10.05.2019, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese

1) Vollsanktionierte ELB sind Personen, deren Summe des Sanktionsbetrags größer oder gleich der Summe der SGB II-Leistungen ist. Von der Bezeichnung Vollsanktionierte ist der Begriff der zu 100 Prozent Sanktionierten ELB abzugrenzen. Der Prozentsatz des Sanktionsbetrages bezieht sich auf den Regelbedarf.

Tabelle 8: Sanktionen gemäß § 31 SGB II gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) von 15 bis unter 25 Jahren

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Januar 2019)

Januar 2019

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil am jeweiligen Merkmal in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
neu festgestellte Sanktionen	130	113	108	17	15,0	22	20,4	100,0
dav. Weigerung Erfüllung Pflichten der EGV	5	12	11	- 7	- 58,3	- 6	- 54,5	3,8
Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung und Maßnahme	8	*	4	x	x	4	100,0	6,2
Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	-	*	-	x	x	-	x	-
Meldeversäumnis beim Träger	111	93	83	18	19,4	28	33,7	85,4
Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	-	-	-	-	x	-	x	-
Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	-	-	-	-	x	-	x	-
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	-	-	-	-	x	-	x	-
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	3	*	5	x	x	- 2	- 40,0	2,3
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	3	4	5	- 1	- 25,0	- 2	- 40,0	2,3
ELB mit mindestens einer neu festgestellten Sanktion	74	69	66	5	7,2	8	12,1	100,0
dar. arbeitslos	29	27	29	2	7,4	-	-	39,2
Sanktionsbestand	291	280	309	11	3,9	- 18	- 5,8	100,0
ELB mit mindestens einer Sanktion	128	128	144	-	-	- 16	- 11,1	100,0
Sanktionsquote bez. auf alle ELB in %	3,1	3,1	3,2	0,0	x	- 0,1	x	x
dav. mit 1 Sanktion	52	50	66	2	4,0	- 14	- 21,2	40,6
mit 2 Sanktionen	22	30	30	- 8	- 26,7	- 8	- 26,7	17,2
mit 3 und mehr Sanktionen	54	48	48	6	12,5	6	12,5	42,2
dar. arbeitslos	66	57	62	9	15,8	4	6,5	51,6
dav. mit 1 Sanktion	27	24	34	3	12,5	- 7	- 20,6	21,1
mit 2 Sanktionen	14	13	9	1	7,7	5	55,6	10,9
mit 3 und mehr Sanktionen	25	20	19	5	25,0	6	31,6	19,5
Sanktionsquote bez. auf arbeitslose ELB in %	7,7	7,4	6,8	0,4	x	0,9	x	x
dar. vollsanktioniert ¹⁾	11	8	11	3	37,5	-	-	8,6
dar. mit Kürzung Regelbedarf	116	119	132	- 3	- 2,5	- 16	- 12,1	90,6
... Mehrbedarfe	3	4	5	- 1	- 25,0	- 2	- 40,0	2,3
... Kosten der Unterkunft	26	29	22	- 3	- 10,3	4	18,2	20,3

Erstellungsdatum: 10.05.2019, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese

1) Vollsanktionierte ELB sind Personen, deren Summe des Sanktionsbetrags größer oder gleich der Summe der SGB II-Leistungen ist. Von der Bezeichnung Vollsanktionierte ist der Begriff der zu 100 Prozent Sanktionierten ELB abzugrenzen. Der Prozentsatz des Sanktionsbetrages bezieht sich auf den Regelbedarf.

Tabelle 9: Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Januar 2019)

Januar 2019

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
Zahlungsansprüche in Tsd. Euro ¹⁾	16.200	15.790	17.328	410	2,6	-1.128	- 6,5	100,0
Gesamtregelleistung	13.288	13.011	14.243	277	2,1	-955	- 6,7	82,0
dar. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	6.433	6.234	6.797	199	3,2	-364	- 5,4	39,7
Regelbedarf Sozialgeld	448	419	509	29	7,0	-61	- 12,0	2,8
Mehrbedarfe	396	386	421	10	2,7	-25	- 5,8	2,4
Kosten der Unterkunft	6.011	5.972	6.517	38	0,6	-506	- 7,8	37,1
dar. laufende Kosten der Unterkunft	5.982	5.942	6.492	39	0,7	-510	- 7,9	36,9
Sozialversicherungsleistungen	2.767	2.636	2.858	131	5,0	-91	- 3,2	17,1
Weitere Zahlungsansprüche	145	144	227	1	0,7	-82	- 36,3	0,9
dav. sonstige Leistungen	131	125	213	6	5,0	-81	- 38,2	0,8
unabweisbarer Bedarf	9	15	9	-5	- 35,9	1	7,7	0,1
SV-Leistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit	1	2	2	-1	- 29,3	-1	- 37,8	0,0
Leistungen für Auszubildende	2	2	3	1	30,2	-1	- 29,2	0,0
Bedarfsgemeinschaften (BG)	17.496	17.463	18.852	33	0,2	- 1356	- 7,2	100,0
Zahlungsansprüche je BG in Euro ¹⁾	925,92	904,21	919,15	21,71	2,4	6,77	0,7	100,0
Gesamtregelleistung	759,49	745,04	755,53	14,45	1,9	3,96	0,5	82,0
dav. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	367,69	356,97	360,55	10,73	3,0	7,14	2,0	39,7
Regelbedarf Sozialgeld	25,59	23,97	26,97	1,62	6,8	- 1,38	- 5,1	2,8
Mehrbedarfe	22,65	22,09	22,32	0,55	2,5	0,33	1,5	2,4
Kosten der Unterkunft	343,56	342,01	345,69	1,55	0,5	- 2,13	- 0,6	37,1
dar. laufende Kosten der Unterkunft	341,89	340,29	344,36	1,61	0,5	- 2,46	- 0,7	36,9
Sozialversicherungsleistungen	158,17	150,96	151,60	7,22	4,8	6,58	4,3	17,1
Weitere Zahlungsansprüche	8,26	8,22	12,03	0,04	0,5	- 3,77	- 31,3	0,9
BG mit Anspruch auf die Leistung								
Gesamtregelleistung	17.465	17.436	18.815	29	0,2	- 1350	- 7,2	100,0
dar. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	15.453	15.355	16.619	98	0,6	- 1166	- 7,0	88,5
Regelbedarf Sozialgeld	2.910	2.907	3.473	3	0,1	- 563	- 16,2	16,7
Mehrbedarfe	4.219	4.184	4.592	35	0,8	- 373	- 8,1	24,2
Kosten der Unterkunft	16.883	16.891	18.076	- 8	- 0,0	- 1193	- 6,6	96,7
dar. laufende Kosten der Unterkunft	16.881	16.891	18.073	- 10	- 0,1	- 1192	- 6,6	96,7
Sozialversicherungsleistungen	17.396	17.378	18.739	18	0,1	- 1343	- 7,2	100,0
Weitere Zahlungsansprüche	237	199	335	38	19,1	- 98	- 29,3	100,0
Leistungen je BG (bezogen auf BG mit Anspruch auf die Leistung)								
Gesamtregelleistung	760,84	746,19	757,02	14,65	2,0	3,82	0,5	x
dar. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	416,31	405,98	409,00	10,33	2,5	7,31	1,8	x
Regelbedarf Sozialgeld	153,86	143,97	146,42	9,88	6,9	7,44	5,1	x
Mehrbedarfe	93,91	92,22	91,62	1,69	1,8	2,28	2,5	x
Kosten der Unterkunft	356,03	353,59	360,53	2,44	0,7	- 4,49	- 1,2	x
dar. laufende Kosten der Unterkunft	354,35	351,81	359,20	2,54	0,7	- 4,85	- 1,4	x
Sozialversicherungsleistungen	159,08	151,69	152,51	7,39	4,9	6,57	4,3	x
Weitere Zahlungsansprüche	609,91	721,34	676,93	-111,43	-15,45	-67,02	-9,90	x

Tabelle 10: Bestand an erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (erwerbstätige ELB)

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Januar 2019)

Januar 2019

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	22.781	22.723	24.604	58	0,3	- 1823	- 7,4	x
Erwerbstätige ELB	5.522	5.765	6.164	- 243	- 4,2	- 642	- 10,4	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	4.907	5.136	5.393	- 229	- 4,5	- 486	- 9,0	88,9
dav. ≤ 450 Euro	1.828	1.898	1.929	- 70	- 3,7	- 101	- 5,2	33,1
> 450 bis ≤ 850 Euro	1.199	1.309	1.220	- 110	- 8,4	- 21	- 1,7	21,7
> 850 bis ≤ 1200 Euro	907	959	1.187	- 52	- 5,4	- 280	- 23,6	16,4
> 1200 Euro	973	970	1.057	3	0,3	- 84	- 7,9	17,6
selbstständig Erwerbstätige	645	662	809	- 17	- 2,6	- 164	- 20,3	11,7
Männer	11.850	11.803	12.814	47	0,4	- 964	- 7,5	x
Erwerbstätige ELB	2.946	3.090	3.146	- 144	- 4,7	- 200	- 6,4	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	2.548	2.675	2.622	- 127	- 4,7	- 74	- 2,8	86,5
dav. ≤ 450 Euro	1.010	1.054	981	- 44	- 4,2	29	3,0	34,3
> 450 bis ≤ 850 Euro	636	686	587	- 50	- 7,3	49	8,3	21,6
> 850 bis ≤ 1200 Euro	335	374	455	- 39	- 10,4	- 120	- 26,4	11,4
> 1200 Euro	567	561	599	6	1,1	- 32	- 5,3	19,2
selbstständig Erwerbstätige	420	433	543	- 13	- 3,0	- 123	- 22,7	14,3
Frauen	10.931	10.920	11.790	11	0,1	- 859	- 7,3	x
Erwerbstätige ELB	2.576	2.675	3.018	- 99	- 3,7	- 442	- 14,6	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	2.359	2.461	2.771	- 102	- 4,1	- 412	- 14,9	91,6
dav. ≤ 450 Euro	818	844	948	- 26	- 3,1	- 130	- 13,7	31,8
> 450 bis ≤ 850 Euro	563	623	633	- 60	- 9,6	- 70	- 11,1	21,9
> 850 bis ≤ 1200 Euro	572	585	732	- 13	- 2,2	- 160	- 21,9	22,2
> 1200 Euro	406	409	458	- 3	- 0,7	- 52	- 11,4	15,8
selbstständig Erwerbstätige	225	229	266	- 4	- 1,7	- 41	- 15,4	8,7
Ausländer	7.091	7.042	7.484	49	0,7	- 393	- 5,3	x
Erwerbstätige ELB	1.492	1.532	1.482	- 40	- 2,6	10	0,7	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	1.328	1.346	1.198	- 18	- 1,3	130	10,9	89,0
dav. ≤ 450 Euro	581	577	544	4	0,7	37	6,8	38,9
> 450 bis ≤ 850 Euro	395	416	328	- 21	- 5,0	67	20,4	26,5
> 850 bis ≤ 1200 Euro	140	143	152	- 3	- 2,1	- 12	- 7,9	9,4
> 1200 Euro	212	210	174	2	1,0	38	21,8	14,2
selbstständig Erwerbstätige	168	189	294	- 21	- 11,1	- 126	- 42,9	11,3
Alleinerziehende	3.167	3.170	3.398	- 3	- 0,1	- 231	- 6,8	x
Erwerbstätige ELB	875	898	1.009	- 23	- 2,6	- 134	- 13,3	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	796	825	933	- 29	- 3,5	- 137	- 14,7	91,0
dav. ≤ 450 Euro	225	234	257	- 9	- 3,8	- 32	- 12,5	25,7
> 450 bis ≤ 850 Euro	203	219	197	- 16	- 7,3	6	3,0	23,2
> 850 bis ≤ 1200 Euro	213	213	289	-	-	- 76	- 26,3	24,3
> 1200 Euro	155	159	190	- 4	- 2,5	- 35	- 18,4	17,7
selbstständig Erwerbstätige	81	77	82	4	5,2	- 1	- 1,2	9,3

Tabelle 11: Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) mit erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten - Bestand und durchschnittliche Zahlungsansprüche

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Januar 2019)

Januar 2019

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
Bestand								
RL-BG insgesamt	17.475	17.444	18.822	31	0,2	- 1347	- 7,2	100,0
RL-BG mit mindestens einem erwerbstätigen ELB	5.167	5.379	5.741	- 212	- 3,9	- 574	- 10,0	29,6
dar. ... abhängig Erwerbstätigen	4.626	4.826	5.046	- 200	- 4,1	- 420	- 8,3	26,5
dar. in Single-BG	1.997	2.123	2.212	- 126	- 5,9	- 215	- 9,7	11,4
in Alleinerziehende-BG	830	864	969	- 34	- 3,9	- 139	- 14,3	4,7
in Partner-BG ohne Kinder	546	553	655	- 7	- 1,3	- 109	- 16,6	3,1
in Partner-BG mit Kindern	1.153	1.191	1.112	- 38	- 3,2	41	3,7	6,6
... selbstständig Erwerbstätigen	624	642	787	- 18	- 2,8	- 163	- 20,7	3,6
Höhe an Zahlungsansprüchen von RL-BG in Tsd. Euro								
RL-BG insgesamt	16.197	15.788	17.324	409	2,6	- 1127	- 6,5	100,0
RL-BG mit mindestens einem erwerbstätigen ELB	4.037	4.088	4.385	- 51	- 1,3	- 348	- 7,9	24,9
dar. ... abhängig Erwerbstätigen	3.544	3.589	3.700	- 45	- 1,2	- 156	- 4,2	21,9
dar. in Single-BG	1.120	1.166	1.181	- 46	- 4,0	- 61	- 5,2	6,9
in Alleinerziehende-BG	560	580	697	- 20	- 3,4	- 137	- 19,7	3,5
in Partner-BG ohne Kinder	456	443	515	14	3,2	- 59	- 11,5	2,8
in Partner-BG mit Kindern	1.320	1.321	1.226	- 2	- 0,1	94	7,7	8,1
... selbstständig Erwerbstätigen	568	578	763	- 10	- 1,8	- 195	- 25,5	3,5
Durchschnittliche Höhe an Zahlungsansprüchen von RL-BG in Euro								
RL-BG insgesamt	926,85	905,05	920,39	21,79	2,4	6,46	0,7	x
RL-BG mit mindestens einem erwerbstätigen ELB	781,24	759,97	763,74	21,27	2,8	17,50	2,3	x
dar. ... abhängig Erwerbstätigen	766,05	743,59	733,21	22,46	3,0	32,84	4,5	x
dar. in Single-BG	560,67	549,28	533,84	11,39	2,1	26,82	5,0	x
in Alleinerziehende-BG	675,04	671,49	719,68	3,55	0,5	- 44,64	- 6,2	x
in Partner-BG ohne Kinder	835,98	800,18	787,01	35,79	4,5	48,96	6,2	x
in Partner-BG mit Kindern	1.144,57	1.109,38	1.102,41	35,19	3,2	42,16	3,8	x
... selbstständig Erwerbstätigen	909,96	900,28	969,02	9,67	1,1	- 59,06	- 6,1	x

Erstellungsdatum: 10.05.2019, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Allgemeine Hinweise

Daten mit Wartezeit

Den enthaltenen Daten liegt durchgängig eine Wartezeit von 3 Monaten zugrunde. Durch die Wartezeit wird gewährleistet, dass die Daten weitgehend vollständig vorliegen. Verzögerungen ergeben sich z. B. durch nachträgliche Bewilligungen oder Rücknahmen von Bewilligungen sowie fehlerhafte Datenlieferungen. Wartezeitdaten sind somit die aktuellsten Daten mit hoher Genauigkeit.

Vergleichbare Berichterstattung für alle Trägerformen

Die Daten aus dem BA-Fachverfahren ALLEGRO und die Datenlieferungen der kommunalen Träger im Standard XSozial-BA-SGB II werden im Datawarehouse zu gemeinsamen Konten zusammengeführt und gemeinsam verarbeitet. Damit bieten sich umfassende Auswertungsmöglichkeiten. Nähere Informationen können dem Methodenbericht "Integrierte Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende" entnommen werden:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Methodenberichte-Nav.htm>

Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Mit der Revision der Grundsicherungsstatistik 2016 wurde den differenzierten Formen der Leistungsgewährung wie z. B. für Bildung und Teilhabe, aber auch bestimmten Personengruppen ohne Leistungsanspruch Rechnung getragen. Durch eine verbesserte statistische Zuordnung dieser Gruppen konnte die Transparenz der Grundsicherungsstatistik SGB II erhöht werden. Weiterführende Informationen zur Datenrevision finden Sie in den Methodenberichten zur Statistik der Grundsicherung (SGB II):

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende>

Datenschutz und statistische Geheimhaltung

Neben den Datenschutzbestimmungen für Sozialdaten gemäß § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X gilt der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung gemäß § 16 BStatG, sofern die entsprechende Statistik auf Sozialdaten beruht. Vor diesem Hintergrund werden Zahlenwerte kleiner 3 anonymisiert ("*").

Zeichenerklärungen

- nichts vorhanden (genau Null)
- * Angabe geheimzuhalten
- x Nachweis nicht sinnvoll
- . fehlende Werte wegen nicht plausibler Daten
- ... Angabe fällt später an

Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2018 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2018 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgänger gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Sanktionen vollständig gekürzt wurde.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)			
Leistungsberechtigte (LB)		Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)		

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Seite 2/2

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften - siehe Abbildung.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein Regelleistungsberechtigter angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsperioden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entnommen werden:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/Generische-Publikationen/Grundsicherung-Glossar-Gesamtglossar.p>

Methodische Hinweise – Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II-Hilfequoten

1. Allgemeines zu SGB-II-Hilfequoten

Wie groß der Anteil von hilfebedürftigen **Personen**, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, an einer bestimmten Bevölkerungsgruppe ist, lässt sich anhand von SGB-II-Hilfequoten darstellen. Zudem zeigen sie, in welchem Umfang deren **Bedarfsgemeinschaften** einer bestimmten Familien- bzw. Lebensform zugeordnet sind. SGB-II-Hilfequoten verdeutlichen somit das **Risiko** einer Bevölkerungsgruppe oder einer Familien- bzw. Lebensform, **hilfebedürftig zu sein**. Insbesondere wird durch sie eine bessere regionale Vergleichbarkeit von Hilfebedürftigkeit ermöglicht.

2. Definitionen der SGB-II-Hilfequoten

Folgende Grundformen von SGB-II-Hilfequoten werden berechnet:

- SGB-II-Quote: Leistungsberechtigte (LB)
- ELB-Quote: erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)
- NEF-Quote: nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) unter 15 Jahren
- BG-Quote: Bedarfsgemeinschaften (BG)

SGB-II-Hilfequoten von Personen

$$\text{SGB-II-Quote} = \frac{\text{Leistungsberechtigte (LB) nach SGB II}}{\text{Bevölkerung unter Altersgrenze nach § 7a SGB II}} \cdot 100$$

Im Zähler werden alle Personen der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, *die Leistungen nach dem SGB II erhalten*. Das sind einerseits Regelleistungsberechtigte (RLB), darunter erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF), sowie sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Der Nenner enthält die Anzahl der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II¹⁾.

$$\text{ELB-Quote} = \frac{\text{erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)}}{\text{Bevölkerung 15 Jahre bis unter Altersgrenze nach § 7a SGB II}} \cdot 100$$

Zähler: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) sind Personen mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II und ggf. weiteren Leistungen nach dem SGB II. Sie haben ein Alter zwischen 15 Jahren und der Altersgrenze nach § 7a SGB II. Der Nenner enthält daher die Anzahl der Bevölkerung in der entsprechenden Altersabgrenzung.

$$\text{NEF-Quote} = \frac{\text{nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) unter 15 Jahren}}{\text{Bevölkerung unter 15 Jahren}} \cdot 100$$

Zähler: Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) sind alle Personen mit einem Anspruch auf Sozialgeld sowie ggf. weitere Leistungen nach dem SGB II, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen leben. In der Regel handelt es sich dabei um Kinder unter 15 Jahren. Im Nenner wird daher nur die Anzahl der Bevölkerung unter 15 Jahren berücksichtigt.

Darstellungsstruktur

Die beschriebenen Grundformen der **SGB-II-Hilfequoten von Personen** werden für Deutschland gesamt, West- und Ostdeutschland sowie für Bundesländer und Kreise berechnet. Sie lassen sich außerdem nach den soziodemographischen Teilgruppen der Merkmale Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, in der Differenzierung Deutsche und Ausländer, darstellen.

¹⁾ Eine exakte Abbildung der jeweils geltenden Altersgrenze ist für die Bevölkerungsdaten nicht möglich, so dass diese anhand einer Näherungslösung ermittelt werden. Siehe dazu:

Methodische Hinweise – Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II-Hilfequoten

2/2

Seite

SGB-II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften

$$\text{BG-Quote} = \frac{\text{Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II}}{\text{Familien und Lebensformen in Privathaushalten}} \cdot 100$$

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Es werden vier verschiedene Bedarfsgemeinschaftstypen (BG-Typ) unterschieden: Single-Bedarfsgemeinschaften, Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender, Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder.

Im Zähler steht die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften eines dieses BG-Typs.

Im Nenner steht die Anzahl aller Familien und Lebensformen in Privathaushalten der in Deutschland wohnhaften Bevölkerung, angepasst an das Konzept der Bedarfsgemeinschaft des SGB II (BG-Typ).

Darstellungsstruktur

SGB-II-Hilfequoten für Bedarfsgemeinschaften werden für Deutschland gesamt, West- und Ostdeutschland sowie für Bundesländer berechnet und lassen sich nach dem jeweiligen BG-Typ darstellen, differenziert nach der Anzahl der Kinder.

3. Bezugsgrößen

Die Bezugsgrößen bilden den Nenner zur Berechnung der SGB-II-Hilfequoten. Diese werden einmal jährlich vom Statistischen Bundesamt aktualisiert und der Statistik der BA zur Verfügung gestellt.

Bezugsgrößen der Personengruppen

Die Bezugsgrößen der Personengruppen werden in der Regel mit den Bevölkerungsdaten aus der aktuellsten **Bevölkerungsfortschreibung** des Statistischen Bundesamtes berechnet. Diese Daten liegen jeweils für den 31.12. eines Jahres vor. Sie werden für das halbe Jahr vor und das halbe Jahr nach dem Jahresendwert als Nenner verwendet.

Vorläufige Quotenberechnung

Für die jüngsten Berichtsmonate, für die noch keine neuen Zahlen der Bevölkerungsfortschreibung vorliegen, werden in der Regel die Ergebnisse der zuletzt verwendeten Bevölkerungsfortschreibung genutzt. Die so berechneten Quoten sind vorläufig und werden bei Vorliegen der endgültigen aktuelleren Bevölkerungszahlen aus der Bevölkerungsfortschreibung revidiert.

Bezugsgrößen der Bedarfsgemeinschaften

Für die Berechnung der SGB-II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften werden die Bevölkerungsdaten aus dem Mikrozensus der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder genutzt, die dort als Jahresdurchschnittswerte vorliegen. Verwendet werden die Daten des sogenannten Lebensformenkonzepts (alle Familien und Lebensformen in deutschen Privathaushalten), angepasst an das Konzept der Bedarfsgemeinschaft des SGB II (BG-Typ).

Bei der Typisierung des Lebensformenkonzepts werden grundsätzlich alle Personen der Bevölkerung einbezogen, unabhängig von deren Erwerbsfähigkeit. Um die Lebensformen des Mikrozensus mit den Typen der Bedarfsgemeinschaften in Beziehung setzen zu können, werden nur Lebensformen berücksichtigt, in denen mindestens eine erwerbsfähige Person lebt.

Vorläufige Quotenberechnung

Der Gültigkeitszeitraum Bezugsgröße bezieht sich, anders als bei den Bezugsgrößen der Personen, auf ein Kalenderjahr. Die Bezugsgrößen für SGB-II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften werden jährlich an die Bezugsgrößen des Mikrozensus angepasst. Entsprechend werden in den Zeitreihenprodukten die SGB-II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften für das zurückliegende Kalenderjahr revidiert.

Auch für die SGB-II-Hilfequoten für Bedarfsgemeinschaften erfolgt eine vorläufige Berechnung, solange keine neueren Informationen zur Bezugsgröße vorliegen. Die zuletzt vorliegende Bezugsgröße wird bis zum Vorliegen neuerer Daten fortgeschrieben.

Weitere Informationen zu SGB-II-Hilfequoten finden Sie unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Berechnung-der-Hilfequoten/Berechnung-der-Hilfequoten-Nav.html>



Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) Bedarfe, Leistungs-/Zahlungsansprüche und Einkommen

Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist von verschiedenen Faktoren abhängig und schlägt sich nieder in der Bedürftigkeitsprüfung. Aus dem ermittelten Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen ergibt sich der Leistungsanspruch. Durch Sanktionierung kann sich der Anspruch reduzieren; am Ende der Berechnungskette ergibt sich der Zahlungsanspruch für den Leistungsberechtigten. Die einzelnen Berechnungsebenen werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II differenziert abgebildet.

Bedarf

- angerechnetes Einkommen bzw. Vermögen
- = Leistungsanspruch
- Sanktionen
- = Zahlungsanspruch

Bedarfe

Als Bedarf bezeichnet man den Geldbetrag, der notwendig ist, um den Lebensunterhalt sichern zu können. Der Gesamtbedarf eines Leistungsberechtigten besteht aus einem Grundbedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat usw., der als pauschalierter Regelbedarf abgedeckt wird. Darüber hinaus können Mehrbedarfe berücksichtigt werden, die von der individuellen Lebenssituation der Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft abhängig sind und nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden (z. B. in der Schwangerschaft oder für Alleinerziehende). Zum Bedarf eines Leistungsberechtigten gehören auch die individuellen angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Darüber hinaus können in bestimmten Situationen weitere Leistungen erbracht werden (z. B. Leistungen für Auszubildende).

In der statistischen Darstellung werden die Bedarfe für den Regelbedarf, die Mehrbedarfe, die Kosten der Unterkunft sowie bis Ende Dezember 2010 der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld zusammengefasst als Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) abgebildet.

Einkommensanrechnung

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ist, dass die Bedarfsgemeinschaft (BG) bedürftig ist. Bei der Bedürftigkeitsprüfung müssen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert berücksichtigt werden. Als Einkommen sind insbesondere Einnahmen aus selbständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit, Kindergeld, Unterhalt, Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld) sowie aus Kapitalerträgen, Vermietung und Verpachtung anrechenbar. Nicht berücksichtigt werden sogenannte privilegierte Einkommen wie z. B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Die Summe der in die Prüfung einfließenden Einkommen wird als „zu berücksichtigendes Einkommen“ bezeichnet (auch Brutto-Einkommen; Betriebseinnahmen bei Selbständigen). Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben (sowie Betriebsausgaben bei Selbständigen) verbleibt das „verfügbare Einkommen“ (auch: Netto-Einkommen; Betriebsgewinn bei Selbständigen). Bei der Bedürftigkeitsprüfung bleiben bestimmte Einkommensanteile unberücksichtigt und bei bestimmter Einkommensarten werden Freibeträge gewährt. Das um diese Absetz- bzw. Freibeträge verminderte verfügbare Einkommen wird als „anrechenbares Einkommen“ bezeichnet.

Die Form und der Umfang der statistischen Darstellung von Informationen zur Einkommensanrechnung im SGB II orientiert sich an dieser Berechnungssystematik:



Das anrechenbare Einkommen einer Person zeigt an, wie viel leistungsminderndes Einkommen diese Person in die Bedarfsgemeinschaft einbringt.

Die Summe der anrechenbaren Einkommen der Personen einer Bedarfsgemeinschaft ergibt das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Ausgehend davon wird das angerechnete Einkommen pro Person ermittelt. Hierzu wird das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft anhand der Bedarfsanteile jeder Person am Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft auf die Personen verteilt (Bedarfsanteilmethode). Einkommen von Kindern unter 25 Jahren (z. B. Unterhaltszahlungen oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben, wird nicht wie das Einkommen von Erwachsenen zur Deckung der Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen, sondern verbleibt beim Kind selbst (vertikale Einkommensanrechnung; Ausnahme: den Bedarf des Kindes übersteigendes Kindergeld). Das anrechenbare Einkommen stellt den Einkommensanteil einer Person dar, den diese in die Bedarfsgemeinschaft einbringt während das angerechnete Einkommen den Betrag darstellt, um den der Anspruch einer Person gekürzt wird.

Das ermittelte angerechnete Einkommen wird nun auf die Bedarfe angerechnet. Anzurechnendes Einkommen mindert zunächst den Regelbedarf und die Mehrbedarfe. Soweit Einkommen darüber hinaus anzurechnen ist, wird der Bedarf für die Kosten der Unterkunft (KdU) reduziert. Sind noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres verbleibendes Einkommen diese Bedarfe. Die Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens bilden den sogenannten Leistungsanspruch.



Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) Bedarfe, Leistungs-/Zahlungsansprüche und Einkommen

Seite 2/2

Leistungsansprüche

Der Leistungsanspruch ist der Betrag, den eine Person als Leistung dem Grunde nach beansprucht. Ausgangspunkt für die Berechnung des Leistungsanspruchs ist der Bedarf. Der Leistungsanspruch ergibt sich also aus dem Bedarf unter Anrechnung von Einkommen.

Anhand der Art des zustehenden Leistungsanspruchs werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II die Personen in eindeutig definierte Personengruppen unterteilt:

Personen, denen nach der Bedürftigkeitsprüfung ein Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) verbleibt, werden der Gruppe der Regelleistungsberechtigte (RLB) zugeordnet. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Sonstige Leistungsberechtigte (SLB) zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch Personen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften, die individuell keine Leistungen beziehen, aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft gezählt werden. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren individuelles Einkommen ihren Bedarf übersteigt. Die vertikale Einkommensanrechnung bei Kindern führt bei ausreichendem Einkommen des Kindes dazu, dass kein Leistungsanspruch für das Kind besteht.

Zahlungsansprüche

Der Leistungsanspruch wird um die Sanktionen reduziert und daraus resultiert der Zahlungsanspruch. Der Zahlungsanspruch stellt letztlich den Betrag dar, welcher den Personen zusteht und der tatsächlich der Bedarfsgemeinschaft gewährt wird.

Berichterstattung über Geldbeträge

Um Fragen zu Geldleistungen von Leistungsberechtigten (LB) im SGB II zu beantworten, wird der Schwerpunkt auf die Darstellung von Zahlungsansprüchen gelegt. Dabei wird abgebildet, wie hoch die tatsächlich ausgezahlten Geldleistungen für die Person bzw. Bedarfsgemeinschaft waren. Darüber hinaus werden in der spezifischen Berichterstattung auch Bedarfe und Einkommen dargestellt. Bedarfe und Einkommen beziehen sich in der statistischen Darstellung nur auf die Gruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB). Vorwiegend Zahlungsansprüche und ggf. auch Leistungsansprüche werden hingegen bezogen auf alle Leistungsberechtigten berichtet, also für Regelleistungsberechtigte und sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Für Nicht Leistungsberechtigte (AUS und KOL) werden keine Informationen zu Bedarfen, Einkommen sowie Leistungs- und Zahlungsansprüchen berichtet.

Haushaltsbudget

Das Haushaltsbudget gibt den Geldbetrag an, der einer Bedarfsgemeinschaft monatlich zur Verfügung steht. Es entspricht der Summe aus den Zahlungsansprüchen für Gesamtregelleistung und dem verfügbaren Einkommen, wobei nur die Regelleistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

**Zahlungsanspruch für GRL
+ verfügbares Einkommen der RLB
= Haushaltsbudget**

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte – oder kurz: erwerbstätige ELB – sind erwerbsfähige Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Arbeitslosengeld II beziehen und zugleich über zu berücksichtigendes Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit (=Bruttoeinkommen) und/oder über verfügbares Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (=Betriebsgewinn) verfügen.

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Einkommensgrößenklassen

Die Teilgruppe der abhängig erwerbstätigen ELB wird in der Berichterstattung zum einen nach der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit differenziert. Hierfür werden seit 1. Januar 2013 üblicherweise die folgenden Bruttoentgeltgrenzen herangezogen:

- bis 450,00 Euro: geringfügige Beschäftigungen (Minijobs), Zahlung von pauschalierten Sozialabgaben durch Arbeitgeber
- 450,01 Euro bis 850,00 Euro: Gleitzone der sog. Midi-Jobs mit reduzierten Sozialversicherungsbeiträgen
- ab 850,01 Euro: reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Bis Ende 2012 galten noch die folgenden Bruttoentgeltgrenzen: bis 400,00 Euro, 400,01 bis 800,00 Euro, ab 800,01 Euro. In der Berichterstattung werden die seit 2013 gültigen Entgeltgrenzen verwendet.

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik

Zum anderen werden über eine integrierte Auswertung der Grundsicherungsstatistik SGB II mit der Beschäftigungsstatistik (BST) diejenigen abhängig erwerbstätigen ELB identifiziert, die zum Betrachtungszeitpunkt sozialversicherungspflichtig oder ausschließlich geringfügig beschäftigt sind. Für diese „beschäftigten ELB“ können dadurch ergänzende Strukturinformationen gewonnen werden, z. B. zu Arbeitszeit, Wirtschaftszweig, Beruf oder Ausbildung.

Selbständig erwerbstätige ELB

Selbständig erwerbstätige ELB werden anhand ihres verfügbaren Erwerbseinkommens bzw. Betriebsgewinns identifiziert. Bis März 2015 wurden hierfür das zu berücksichtigende Einkommen bzw. die Betriebseinnahmen verwendet. Statistische Analysen zeigen jedoch, dass die Betriebseinnahmen über die Datenquellen hinweg uneinheitlich erfasst und übermittelt wurden. Dagegen ist der Betriebsgewinn eine verlässliche Größe, die datenquellenübergreifende Vergleiche ermöglicht. Eine Differenzierung nach der Höhe des Betriebsgewinns ist ebenfalls möglich.

Beachten Sie hierzu auch den Methodenbericht „Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher: Anpassung bei Messung und Datenquelle“ unter

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Erwerbstaetige-AltII-Bezieher.pdf>

Datengrundlagen und Datenverfügbarkeit

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf Prozessdaten der Jobcenter, also auf den Daten der IT-Verfahren zur Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) wird das Fachverfahren ALLEGRO eingesetzt, das seit Juli 2015 das Altverfahren A2LL vollständig abgelöst hat.

Zugelassene kommunale Träger (zKT) verwenden eigene IT-Verfahren und übermitteln ihre Einzeldaten gemäß § 51b SGB II über den vereinbarten Datenstandard XSozial-BA-SGB II. Eine zuverlässige Differenzierung nach Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist für Daten aus A2LL bzw. ALLEGRO ab dem Berichtsmonat Januar 2007, für Daten über XSozial-BA-SGB II ab Juni 2009 möglich. Fehlende oder unvollständige Informationen werden auf der Ebene der Bundesländer durch ein lineares Hochrechnungsverfahren ausgeglichen.

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik SGB II werden grundsätzlich auf Basis der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten vorgenommen. Auswertungen für erwerbstätige ELB nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von sechs Monaten.

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Sanktionen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, seine Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall des Arbeitslosengeldes II vorsehen können.

Die Informationen über den Umfang von Sanktionierungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept Sanktionierungen sowie deren Umfang bzw. deren leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II gemessen (Sanktionsbestand). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Sanktionen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (Sanktionsbewegungen).

Sanktionsbestand

Für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Sanktion vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum Stichtag sanktioniert sind, wie viele Sanktionen gegen diese erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vorliegen und wie sich die Sanktionen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Sanktionen werden im Regelfall für einen Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt. Bei mehrmaliger Pflichtverletzung können für überschneidende Zeiträume mehrfach Sanktionen ausgesprochen werden. Statistisch werden im Bestandskonzept alle zum Stichtag wirksamen Sanktionen erfasst, d. h. die Bestandsmessung umfasst alle Sanktionen, deren Gültigkeitsdauer über den Stichtag der Bestandsmessung reichen. Daher kann ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zum Stichtag im Bestand mit mehreren Sanktionen belegt sein. Sanktionen, die zwar in der Vergangenheit, jedoch nicht mehr am statistischen Stichtag wirksam waren, werden zum jeweiligen Berichtsmonat nicht berücksichtigt.

Die Höhe einer Sanktion wird prozentual am Regelbedarf ermittelt; in der Regel 30 %, bei Meldeversäumnissen 10 % des Regelbedarfs. Sanktionen mindern das Arbeitslosengeld II, also den Regelbedarf Alg II, Mehrbedarfe, laufende Kosten der Unterkunft sowie bis Ende 2010 den Zuschlag nach Bezug von Alg. Bei wiederholter Pflichtverletzung kann das Arbeitslosengeld I vollständig entfallen. Die Leistungskürzung durch Sanktionen wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamer Sanktionen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dargestellt. Dabei kann danach differenziert werden, wie stark die einzelnen Leistungsarten von der Leistungskürzung durch Sanktionierung betroffen sind.

Neu festgestellte Sanktionen (Sanktionsbewegungen)

Die Anzahl der neu festgestellten Sanktionen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Sanktionen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept beim Sanktionsbestand wird im Rahmen von Sanktionsbewegungen (neu festgestellte Sanktionen) nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Sanktion haben. Ziel ist hier vielmehr, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Sanktionen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Auswertungsform verändert sich die Betrachtungsweise bzw. das Betrachtungsobjekt. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern die neu festgestellte Sanktion.

Durch die sachverhaltsspezifische Betrachtungsweise der Sanktionen ist es möglich, sanktionsbezogene Merkmale wie bspw. der Grund der einzelnen Sanktionen zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Sanktion auch die personenbezogenen Informationen zu dem von der Sanktion betroffenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ermittelt.

Sanktionsquote

Die Sanktionsquote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) setzt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zur Anzahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Sanktion enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Sanktionsgründe überhaupt nicht in Betracht. So können in diesen Fällen keine Sanktionen z. B. wegen der Weigerung, eine Arbeit oder Maßnahme aufzunehmen, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Sanktionen (allgemein)

Seite 2/

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmter soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt. Ergänzend wird eine Sanktionsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Sanktionsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Sanktion zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Wohnsituation und Wohnkosten

Die Statistiken zu **Wohnsituation und Wohnkosten** beschreiben die Wohnverhältnisse von Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Fokus stehen die Art der Unterkunft (z. B. Miete oder Eigentum), die Wohnungsgröße und die tatsächlichen sowie die von den Jobcentern anerkannten Wohnkosten.

Für die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II werden von den Jobcentern die Wohnkosten der Bedarfsgemeinschaften erhoben und einer Angemessenheitsprüfung unterzogen. Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Kosten- und Flächeninformationen der gesamten Haushaltsgemeinschaft. Neben den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zählen dazu auch die Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, jedoch bei der Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten mit einbezogen werden.

Zur Ermittlung der Wohnkosten, die auf die Bedarfsgemeinschaft entfallen, werden die auf die Haushaltsgemeinschaft bezogenen Werte durch Division durch die Zahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft und Multiplikation mit der Zahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft umgerechnet.

Die geltend gemachten **tatsächlichen Kosten der Unterkunft** können höher sein als die vom Jobcenter **anerkannten Kosten der Unterkunft**. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die tatsächlichen Unterkunftskosten über den Angemessenheitsgrenzen der örtlichen Unterkunftsrichtlinien liegen.

Folgende Kostenarten werden in der statistischen Berichterstattung unterschieden:

Als **Unterkunftskosten** werden die laufenden monatlichen Aufwendungen für die Kaltmiete, den Schuldzins bei Eigenheimen oder Tagessätze bei Heimunterkünften, Pensionen etc. bezeichnet. Darüber hinaus fließen in die Wohnkosten die monatlichen Neben- bzw. **Betriebskosten**, die **Heizkosten** sowie die **einmaligen Kosten** mit ein. In der statistischen Berichterstattung zu Wohnkosten können die Unterkunfts-, Betriebs- und Heizkosten nach tatsächlichen und anerkannten Kosten unterschieden dargestellt werden.

Unter **einmalige Kosten** fallen Wohnungsbeschaffungskosten (Umzugskosten, Courtage, Kautions), die Übernahme vor Mietschulden sowie sonstige einmalige Kosten (Summe aus Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten sowie Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum). Informationen zu einmaligen Kosten liegen nur vor, wenn diese für die Bedarfsgemeinschaft auch anerkannt wurden. Deshalb können einmalige Kosten nicht nach tatsächlichen und anerkannten Kosten unterschieden werden.

Die anerkannten Wohnkosten der Bedarfsgemeinschaft einschließlich der einmaligen Kosten fließen in die Bedarfs- bzw. Leistungsanspruchsermittlung der Kosten der Unterkunft ein.



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Migration](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Frauen und Männer](#)
[Berufe](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Bildung](#)
[Zeitreihen](#)
[Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Familien und Kinder](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der Zeichenerklärung der Statistik der BA erläutert.

Dokumentation der vorgenommenen Änderungen und Korrekturen

Stand: 10.05.2019

Mai 2016	Umfangreiche Überarbeitung im Zuge der Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
----------	--

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.

Alle übrigen Rechte vorbehalten.